

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|---------------------|---|--------------|
| 101 | Verfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 25. Juli 2023 zur Untersagung von Wasserentnahmen mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises | 162 |

101 VERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 25. JULI 2023 ZUR UNTERSAGUNG VON WASSERENTNAHMEN MITTELS FAHRBARER BEHÄLTNISSE, PUMP- UND/ODER SAUGVORRICHTUNGEN AUS OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN AUF DEM GEBIET DES HOCHSAUERLANDKREISES

Mit der Allgemeinverfügung vom 25.07.2023 hat die untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Gewässern im Hochsauerlandkreis im Rahmen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs bis zum 31.10.2023 untersagt.

Diese Verfügung wird mit hiermit aufgehoben.

Die Verfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Aufgrund der ergiebigen Niederschläge der vergangenen Tage hat sich die Abflusssituation in den oberirdischen Gewässern maßgeblich erholt. Sie bedürfen deshalb nicht länger des Schutzes vor Wasserentnahmen im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs. Die Allgemeinverfügung vom 25.07.2023 ist deshalb aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Meschede, 07.08.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
Az.: 45/66.30.20-40/01

Im Auftrag:
gez.
Caspari
